

Newsletter Nr. 2010 / 05

Zufluss von Arbeitslohn bei Gutschrift in Stille Beteiligung BFH-Urteil vom 11.02.2010 (AZ: VI R 47/08)

Ist Arbeitslohn dem Mitarbeiter zugeflossen und damit der Einkommensteuer zu unterziehen? Das ist eine grenzwertige Fragestellung, die daher auch oft die Finanzgerichte beschäftigt. Im gegenwärtigen Fall hatte sich der BFH mit der Streitfrage auseinander zu setzen.

<u>Sachverhalt:</u> Das klagende Unternehmen vereinbarte über einen Zeitraum von drei Jahren die Variabilisierung von Urlaubsgeld und Sonderzahlungen. Als teilweisen Ausgleich erhielten die Mitarbeiter eine Stille Beteiligung in Höhe von je DM 1.000 für den Dreijahreszeitraum geschenkt. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2001 bis 2003 jeweils DM 300 pro Jahr und Mitarbeiter den Beteiligungskonten gutgeschrieben. Da nach Ansicht des Unternehmens der Beteiligungsbetrag nicht zugeflossen sei, wurde keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt.

Die Beteiligung wurde auf unbestimmte Dauer eingegangen und ist erstmals zum 31.12.2011 kündbar.

Das Finanzamt sah jedoch in dem vorliegenden Tatbestand einen Zufluss und nahm daher das Unternehmen in Anspruch.

Rechtslage: Lohn, der nicht als laufendes Arbeitsentgelt gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Mitarbeiter zufließt. Das Innehalten von Ansprüchen oder Rechten führt den Zufluss von Einnahmen regelmäßig noch nicht herbei. Auch der Anspruch auf die Leistung begründet noch keinen gegenwärtigen Zufluss von Arbeitsentgelt. Ein Zufluss ist grundsätzlich erst mit der Erfüllung des Anspruchs gegeben. Sagt das Unternehmen dem Mitarbeiter zu, künftig Leistungen zu erbringen, ist der Zufluss eines geldwerten Vorteils erst in dem Zeitpunkt zu sehen, in dem das Unternehmen dem Mitarbeiter das wirtschaftliche Eigentum an dem versprochenen Vorteil verschafft.

Ein Zufluss von Geldbeträgen liegt jeweils dann vor, wenn sie bar ausgezahlt, dem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden oder bei Gutschrift in den Büchern des verpflichteten Unternehmens zum Ausdruck kommt, dass ab dem Zeitpunkt der Gutschrift der Betrag dem Berechtigten zur Verfügung steht. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Gläubiger in der Lage sein muss, den Leistungserfolg ohne weiteres Zutun des im Übrigen leistungsbereiten und leistungsfähigen Schuldners herbeizuführen.

Entscheidung: Auf dieser Grundlage wurde im vorliegenden Fall ein Zufluss des Lohns bei Gutschrift des Beteiligungskapitals bejaht. Die Mitarbeiter haben in der Beteiligungsvereinbarung einer Gutschrift auf den Beteiligungskonten zugestimmt. In der Überlassung der fälligen und verdienten Beträge liegt wirtschaftlich eine Vorausverfügung. Diese wird behandelt wie eine Auszahlung und Wiedereinzahlung auf die Beteiligungskonten. Die Gutschrift auf die Beteiligungskonten ersetzte die nach § 230



Abs. 1 HGB erforderliche Zahlung der Einlage. Der Tatbestand, dass die Mitarbeiter in der Verwendung der gutgeschriebenen Beträge eingeschränkt sind, mindert den Zuflusstatbestand nicht.

Bamberg, 15.05.2010